

MUSTERABRECHNUNG

Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps und pflanzliche Produkte Unterfranken w. V.

An:
(Name)
.....
(Straße)
.....
(PLZ, Ort)

Lieferung vom an Firma Partie-Nr.

I. LIEFERMENGE

Anlieferungsgewicht (lose, ungereinigt) kg

abzüglich Aspirationsabfälle kg

Einlagergewicht kg

abzüglich Trocknungsschwund

..... x % x 1,3 kg
(Einlagerungsgewicht ger.) x (Feuchte minus 9)

Trockengewicht kg x € / 100 kg

ABRECHNUNGSPREIS (Basis Standardqualität)

€

II. QUALITÄTSABRECHNUNG

Öl % (40 %) ; ± % x 1,5 = ± %

Wasser % (9 %) ; + % x 0,5 = + %
(nur bei Unterfeuchte)

Besatz % (2,0 %) ; ± % x = ± %

Zu- oder Abschlag

Ausgeh. Preis € /100 kg x Trockengew. kg x % = ± €

III. AUFBEREITUNG

a) Reinigung: Anl. Gew.kg x 0,56 € / 100 kg = €

b) Trocknungskosten nach Tabelle

c) Musterziehung (€ 7,67 pro Probe) = €

d) Analysekosten, = €
(für ER-Mitglied Abrechnung über Erzeugerring)

Zwischensumme

= €

IV. ENDBETRAG

Nettobetrag (aus I, II, III) €

gesetzliche Mehrwertsteuer % €

Endbetrag €

Valuta 31.08., 90% Abschlagszahlung

Wichtiger Hinweis!

Die qualitätsbezogene Abrechnung bei Raps erfolgt aufgrund festgelegter Standardqualitäten (Basis 9% Feuchtigkeit, 2% Besatz und 40% Ölgehalt).

Für die Standardqualität ist der zwischen der Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps und pflanzliche Produkte Unterfranken w. V. und dem Vertragspartner ausgehandelte Preis maßgebend.

Zu- und Abschläge von den Standardqualitäten sind nach diesem zu vergüten.

Maßgeblicher Ölgehalt: - für Raps, der bei der Anlieferung über 9 % Feuchtigkeit besitzt, wird der Ölgehalt auf Standardfeuchtigkeit von 9 % umgerechnet (EG-Vorschrift). Dieser Wert ist auf dem Untersuchungsbefund vermerkt.,
- bei einem Wassergehalt von 6 - 9 % wird nach dem tatsächlichen Ölgehalt abgerechnet (Originalprobe),
- Raps unter 6 % Feuchtigkeit wird wie Ware mit 6 % abgerechnet,
- maßgeblich für die Berechnung des Ölgehaltes und evtl. Trocknungskosten ist der Wassergehalt am Tag der Anlieferung.

40 % Ölgehalt: - pro + contra 1,5 : 1
d. h., für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) unter 40 % werden dem Erzeuger 1,5 % des ausgehandelten Preises angelastet.
Für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) über 40 % müssen 1,5 % des ausgehandelten Preises vom Handelspartner aufgeschlagen werden

9 % Wasser: - unter 9 % 0,5 : 1
d. h., unter 9 % bis 6,0 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 0,5 % des ausgehandelten Preises vom Handelspartner zugeschlagen werden. Ware über 9 % gilt als nicht getrocknet. Raps mit einem Wassergehalt unter 6,0 % wird bezüglich Qualität wie Raps mit 6,0 % Feuchtigkeitsgehalt abgerechnet.

2 % Besatz: - unter 2 % 0,5 : 1
über 2 % 1,0 : 1
ab 4 % 2,0 : 1

d. h., unter 2 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 0,50 % des ausgehandelten Preises vom Handelspartner zugeschlagen werden. Über 2 % bis maximal 4 % wird dem Erzeuger für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 1 % des ausgehandelten Preises angelastet.
Ware über 4 % Besatz kann zurückgewiesen werden.